

Satzung für den Denkmalbeirat der Universitätsstadt Marburg

Die Stadtverordnetenversammlung der Universitätsstadt Marburg hat in ihrer Sitzung am 29.11.2013 aufgrund der §§ 5 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2011 (GVBl. I S. 786), nachstehende Satzung für den Denkmalbeirat beschlossen:

§ 1 Rechtsgrundlage

Zusammensetzung, Art der Berufung sowie Aufgaben und Arbeitsweise des Denkmalbeirates regeln sich nach § 3 Abs. 3 des Gesetzes zum Schutz der Kulturdenkmäler (Denkmalschutzgesetz) in der Fassung vom 5. September 1986 (GVBl. I 1986, S. 1269), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 4. März 2010 (GVBl. I 2010, S. 72, 80) - Hessisches Denkmalschutzgesetz - und nach den §§ 88 bis 93 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 15. Januar 2010 (GVBl. I S. 18).

§ 2 Aufgaben

1. Der Denkmalbeirat berät und unterstützt die Untere Denkmalschutzbehörde bei der Durchführung der Aufgaben, die ihr nach dem Hessischen Denkmalschutzgesetz (HDSchG) obliegen.
2. Der Denkmalbeirat arbeitet unabhängig; er ist an Weisungen nicht gebunden.
3. Der Denkmalbeirat soll zu wichtigen Entscheidungen der Unteren Denkmalschutzbehörde gehört werden, insbesondere
 - vor Maßnahmen, die den Abbruch oder Teilabbruch eines Kulturdenkmals betreffen,
 - vor Maßnahmen, die erhebliche Eingriffe in die Substanz eines Kulturdenkmals betreffen,
 - vor Neubauten, Um- und Erweiterungsbauten, die in denkmalgeschützten Bereichen entstehen sollen oder auch in Bereichen, die das Stadtbild maßgebend beeinflussen.
4. Der Denkmalbeirat hat das Recht, Anträge auf Eintragung von Kulturdenkmälern und Gesamtanlagen zu stellen. Bei Löschung von Eintragungen ist er zu hören.
5. Der Denkmalbeirat ist über Veränderungen an Kulturdenkmälern so frühzeitig und umfassend zu unterrichten, dass eine fachgerechte Beratung erfolgen kann.
6. Der Denkmalbeirat ist berechtigt, Empfehlungen und Anregungen zu denkmalpflegerischen und denkmalschutzrechtlichen Fragen auszuarbeiten und zu beschließen. Es ist erwünscht, dass der Denkmalbeirat die denkmalpflegerischen Belange in seinem Arbeitsgebiet gegenüber der Öffentlichkeit vertritt und die Vereine und Institutionen, die Denkmalpflege fördern und vertreten, berät und unterstützt.
7. Soweit der Denkmalbeirat nicht anzuhören ist, steht ihm ein Auskunftsrecht gegenüber der Unteren Denkmalschutzbehörde zu.
8. Der Denkmalbeirat fasst jährlich einen Bericht über seine Tätigkeit und stellt ihn in den Fachausschüssen vor.
9. Dem Denkmalbeirat sind mit der Einladung nähere Informationen über die Objekte und vor allem die betreffenden Bebauungspläne“ zuzuschicken.

§ 3 Mitglieder

1. Der Magistrat beruft nach Anhörung des Landesamtes für Denkmalpflege Hessen (§ 3 Abs. 3 HDSchG) für die Dauer der Wahlperiode der Stadtverordnetenversammlung die Mitglieder des Denkmalbeirates.
2. Dem Denkmalbeirat gehören als stimmberechtigte Mitglieder sachverständige Bürger/-innen an, die insbesondere die Fachgebiete Kunstgeschichte, Vor- und Frühgeschichte, Geschichte und Volkskunde sowie Architektur, Handwerk und die Grundeigentümer vertreten. Die Zahl der Mitglieder ist auf das notwendige Maß zu beschränken.

Sie sollte jedoch die Zahl von neun stimmberechtigten Mitgliedern nicht unterschreiten.

3. Die in der Stadtverordnetenversammlung vertretenen Parteien entsenden je eines ihrer Mitglieder oder eine/n sachkundige/n Bürger/-in ihres Vertrauens in den Denkmalbeirat. Sie sind stimmberechtigt.
4. Das Landesamt für Denkmalpflege Hessen ist Mitglied mit beratender Stimme.

§ 4 Vertrauensleute

Der Denkmalbeirat kann fachliche Aufgaben auf ehrenamtliche Vertrauensleute übertragen (§ 3 Abs. 3 Satz 2 HDSchG), die seine Arbeit in Teilbereichen der Stadt/des Kreises oder für bestimmte Sachgebiete unterstützen.

§ 5 Vorstand und Protokollführung

1. Die Mitglieder des Denkmalbeirates wählen in geheimer Wahl aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und deren oder dessen Vertreterin oder Vertreter.

Im Übrigen gelten die Vorschriften zur Beschlussfassung (§ 9) sinngemäß.

2. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende bereitet mit Unterstützung der Unteren Denkmalschutzbehörde die Sitzungen vor und leitet sie.
3. Der Denkmalbeirat wählt weiter eine Protokollführerin oder einen Protokollführer und deren oder dessen Vertreterin oder Vertreter.

§ 6 Sitzungen

1. Der Denkmalbeirat tritt zusammen, so oft es die Geschäfte erfordern. Mindestens einmal vierteljährlich soll eine Sitzung stattfinden.
2. Der Vorstand beruft den Denkmalbeirat in Abstimmung mit der Unteren Denkmalschutzbehörde unter Angabe des Ortes, der Zeit und der Tagesordnung schriftlich bzw. per E-Mail ein. Die Einladung soll den Mitgliedern spätestens 14 Tage vor der Sitzung zugehen.

Der oder die Vorsitzende kann die Ladungsfrist in eiligen Fällen abkürzen. Hierauf muss in der Einladung hingewiesen werden.

3. Der Denkmalbeirat ist innerhalb von 14 Tagen einzuberufen, wenn dies von einem Drittel seiner Mitglieder beantragt wird oder auf Verlangen der Unteren Denkmalschutzbehörde ist der Denkmalbeirat unverzüglich einzuberufen.

4. Das Landesamt für Denkmalpflege Hessen erhält eine Einladung.
5. Von Seiten der Unteren Denkmalschutzbehörde nimmt ein/e informierte/r Vertreter/-in an den Sitzungen des Denkmalbeirates teil.
6. Die Sitzungen des Denkmalbeirates gliedern sich in einen öffentlichen und einen nichtöffentlichen Teil. Der Denkmalbeirat kann bei Bedarf in eigenem Ermessen mit Zustimmung der Bauherrschaft und den Planern entscheiden, welche Tagesordnungspunkte öffentlich in der Denkmalbeiratssitzung vorgestellt werden. Im nichtöffentlichen Teil der Sitzungen finden die Beratungen des Denkmalbeirates statt. Die Sitzungsteilnehmer und Sitzungsteilnehmerinnen haben über die ihnen im Rahmen des nichtöffentlichen Teils der Sitzung bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu wahren. Dies gilt nicht für Mitteilungen im dienstlichen Verkehr, für Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. Der oder die Vorsitzende kann die Öffentlichkeit in geeigneter Weise über die Sitzungsergebnisse unterrichten.

§ 7 Gäste

Der Denkmalbeirat kann sachverständige Personen zu seinen Sitzungen oder zu einzelnen Tagesordnungspunkten einladen.

§ 8 Beschlüsse

1. Der Denkmalbeirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Bei der Mitwirkung in einem Verwaltungsverfahren der Unteren Denkmalschutzbehörde sind die Ausschuss- und Befangenheitsregelungen der §§ 20, 21 HVwVfG zu beachten.
2. Der Denkmalbeirat fasst seine Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden dabei nicht berücksichtigt.
3. Die Beschlussfassung erfolgt grundsätzlich in offener Abstimmung. Auf Antrag eines Mitgliedes kann zu einzelnen Tagesordnungspunkten geheime Abstimmung beantragt werden.
4. In Eilfällen oder bei einfachen Angelegenheiten können Beschlüsse im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn kein Mitglied des Denkmalbeirates widerspricht. Diese Beschlüsse sind in der nächsten Sitzung bekannt zu geben.

§ 9 Ortsbesichtigung

Auf Wunsch des oder der Vorsitzenden, der Unteren Denkmalschutzbehörde oder auf Beschluss des Denkmalbeirates sind Ortstermine durchzuführen.

§ 10 Niederschrift

1. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift durch die Protokollführerin oder den Protokollführer zu fertigen.
2. Die Niederschrift muss Angaben enthalten über
 - Ort und Tag der Sitzung
 - die Namen der Sitzungsleiterin oder des Sitzungsleiters und der anwesenden Beiratsmitglieder
 - die behandelten Gegenstände und die gestellten Anträge
 - die gefassten Beschlüsse
 - die Ergebnisse von Wahlen.

Die Niederschrift wird von der Sitzungsleiterin oder dem Sitzungsleiter sowie der Protokollführerin oder dem Protokollführer unterzeichnet.

3. Die Niederschrift ist den Mitgliedern des Denkmalbeirates, dem Magistrat, dem Landesamt für Denkmalpflege und der Unteren Denkmalschutzbehörde zuzustellen.

§ 11 Geschäftsführung

Die Geschäftsführung des Denkmalbeirates wird von der Unteren Denkmalschutzbehörde wahrgenommen. Sie trägt den erforderlichen Sach- und Verwaltungsaufwand.

§ 12 Entschädigung

1. Die Tätigkeit der Mitglieder des Denkmalbeirates ist ehrenamtlich.
2. Für die Mitglieder des Denkmalbeirates findet die Satzung über die Entschädigung der für den Magistrat ehrenamtlich tätigen Bürger/-innen in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.

§ 13 Ablauf der Wahlperiode

Nach Ablauf der Wahlperiode üben die Mitglieder ihr Amt bis zum Zusammentritt des neuen Denkmalbeirates aus.

§ 14 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 4. Juni 1998 außer Kraft.

Marburg, den 02. Dezember 2013

DER MAGISTRAT
DER UNIVERSITÄTSSTADT MARBURG

Egon Vaupel
Oberbürgermeister